

# *Bürgerverein Holtorf-Ungarten e. V.*

Arbeitsgruppe  
"Nationalpark Siebengebirge"



*Alte Kirche von Niederholtorf*

*c/o E. Schmid, Löwenburgstraße 63, 53229 Bonn*

Bonn, den 22. Mai 2008

## **Nationalpark Siebengebirge Kritische Stellungnahme zur Beschlussvorlage 0810515 NV3 im Zusammenhang mit unserem Bürgerantrag 0810856 und unserem Brief vom 20.5.08**

### These

Die Beschlussvorlage 0810515 NV3 ist von der Verwaltung qualitativ schlecht gemacht, weil sie die Mitglieder der Ratsgremien nicht ausreichend über kritische Punkte des Sachverhalts informiert, über den entschieden werden soll.

### Begründung

- Die Beschlussvorlage 0810515 NV3 zeigt Risiken und Nachteile nicht auf.  
Der Beschlussvorschlag  
"1. Der Rat der Stadt nimmt - den Endbericht ..... in der derzeitigen Fassung als Grundlage für den weiteren Meinungsbildungsprozess zur möglichen Einrichtung eines Bürgernationalparks für das Siebengebirge zur Kenntnis"  
ist missverständlich und verharmlosend.

In der Begründung der Beschlussvorlage, letzter Abschnitt, letzter Satz, heißt es nämlich, dass damit bekundet wird, "dass die Stadt Bonn ein formelles Verfahren .... zur etwaigen Ausweisung des Nationalparks wünscht".

So wird das MUNLV NRW den Ratsbeschluss gem. vorgenanntem Beschlussvorschlag auch verstehen, denn in diesem Sinne ist der Verfahrensschritt "Entscheidung in den kommunalen Parlamenten" in dem im Beschlussvorschlag zitierten Endbericht (über Internetlink einsehbar, früher 0810515ED2) unter den Ziffern 2. und 2.4 beschrieben.

Was dort "formales Ausweisungsverfahren" bzw. "offizielles Verfahren zur Ausweisung eines Nationalparks" genannt ist, ist nichts anderes als ein Verordnungsgebungsverfahren! Der VO-Entwurf ist ja dem Endbericht bereits fertig beigefügt. Das Verordnungsgebungsverfahren soll lt. Ziffer 2.4 unmittelbar anschließend an die kommunalen Entscheidungen mit der Offenlegung beginnen. D. h., dass der "Meinungsbildungsprozess" nur noch im Rahmen des Verordnungsgebungsverfahrens stattfindet und keineswegs ergebnisoffen ist, wie das mancher Politiker noch meint.

Der Verordnungsgeber kann bei der Offenlegung vorgebrachte Einwände nur berücksichtigen, wenn sie im Einklang stehen mit dem Zweck der Verordnung, und das ist ein Nationalpark nach § 24 BNatSchG. In der Anlage zu unserem Schreiben vom 20.05. kann man kompakt lesen, was das ist. Bei dieser Situation ist zu befürchten, dass der Wunsch unserer Bürger, die Naherholung mit dem engmaschigen ortsnahen Wegenetz zu erhalten, mit den Zielen eines Nationalparks, dessen Prozessschutzzone I bei uns bis an den Ortsrand gehen soll, nicht zu vereinbaren sein wird.

Deshalb werden die angekündigten Begehungen zum Wegekonzept während der Offenlegung im Verordnungsgebungsverfahren nur Alibiveranstaltungen sein und die Bürger werden Nach-

---

Vorsitzende:  
Elisabeth Schmid  
Löwenburgstraße 63  
53229 Bonn  
Telefon: 0160 6510224)

**Leiter der Arbeitsgruppe:**  
**Werner Seitz**  
**Drosselstraße 27**  
**53229 Bonn**  
**Tel. 484140**

Bankverbindungen:  
Sparkasse KölnBonn      Volksbank Bonn Rhein/Sieg eG  
Konto-Nr. 41 300 310      Konto-Nr. 400 114 021  
BLZ 370 501 98              BLZ 380 601 86

eMail: [Schmid@holtorf-ungarten.de](mailto:Schmid@holtorf-ungarten.de)  
Besuchen Sie uns im Internet: [www.holtorf-ungarten.de](http://www.holtorf-ungarten.de)

Nachteile beim Wegekonzept in Kauf nehmen müssen.

- Der vorstehend erwähnte §24 NatSchG ist in der Beschlussvorlage nirgendwo wiedergegeben. Er ist in der Begründung in dem Hinweis auf das Landschaftsgesetz NRW "versteckt", mit dem Bundesrecht umgesetzt wird, und das ist für einen Nationalpark §24 BNatSchG.
- Lt. Beschlussvorschlag 3. will sich die Stadt vorbehalten, nach abschließender Würdigung der Auswirkungen sowie der im Verfahren vorgetragenen Bedenken zu einem späteren Zeitpunkt über die Einrichtung des Nationalparks abschließend zu entscheiden. In der Begründung der Beschlussvorlage ist nichts dazu gesagt, ob eine solche Entscheidung der Stadt im oder nach dem Verordnungsgebungsverfahren rechtlich überhaupt möglich ist und welche Wirkung das hätte.
- Auf dem Formular "Beschlussvorlage" ist bei "finanziellen Auswirkungen" NEIN angekreuzt. Das dürfte fahrlässig sein, denn bei der Zweckverbandsumlage gibt es nur Pünktchen...Pünktchen, und die Verwaltung ist wohl nicht in der Lage, dazu eine worst-case Abschätzung zu machen. Lediglich der NRW-Landesbeitrag ist mit 3 Mio € gedeckelt (ohnehin vorhandenes Personal aus der Verwaltungsstrukturreform) !!!  
Auch eine Kosten-Nutzen-Analyse aus der Sicht der Stadt Bonn fehlt.
- Es fehlt auch eine Chancen-Risiko-Analyse der Verwaltung für den Bereich der Stadt Bonn. Mit dem Schlagwort "Chancen für die Region" kann der Bonner Bürger nichts anfangen. Der AK des Bürgervereins hat jedenfalls keine Vorteile in seinem Bereich erkannt, sondern nur Nachteile, die in unserem Bürgerantrag beschrieben sind. Das Argument, dass man mit mehr Ressourcen besseren Naturschutz machen kann, ist trivial und gilt für den bisherigen Naturpark auch. Dafür braucht man sich nicht auf den naturschutzfachlich umstrittenen und in der Auswirkung konfliktreichen Nationalpark einzulassen.
- Die in unserem Bürgerantrag vorgebrachten Nachteile hängen mit der Zonierung der Prozessschutzzonen zusammen. Über den Link in der Beschlussvorlage findet man keine Zonierungskarte (Wir kennen die Zonierung aus dem Naturschutz-Informationssystem des MUNLV NRW).  
Über den Link in der Beschlussvorlage läßt sich der Entwurf des Wegekonzepts für den Nationalpark nicht öffnen.  
Die Mitglieder der Ratsgremien können sich also mangels Anschauung selbst kein Urteil über Probleme der Zonierung und des Wegekonzepts bilden.

Abschließend weisen wir noch auf die Beschlussoptionen hin, die im Anhang unseres Bürgerantrags behandelt sind. Die dortige Nr. 1) stellt eine Beschlussoption dar, die eine wirklich ergebnisoffene Weiterführung des Meinungsbildungsprozesses ermöglicht.

Für den AK Nationalpark Siebengebirge  
des Bürgervereins Holtorf-Ungarten e.V.

Werner Seitz